

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wiegenäcker“ mit integrierter Grünordnung in der Ortschaft Altendorf

- I. Die Gemeinde Altendorf hat mit Beschluss vom 24.02.2022 den Bebauungsplan „Wiegenäcker“ mit integrierter Grünordnung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wiegenäcker“ mit integrierter Grünordnung in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortstrand von Altendorf, nördlich der Grundschule und des Kindergartens und westlich der Trossauer Straße, von der die verkehrstechnische Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt. Im Süden grenzt die neu zu planende Fläche direkt an den bestehenden „Bayerisch-Böhmischer Freundschaftsweg“ an. Im Norden und Westen des Plangebietes befinden sich weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker). Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 217, 219/3, 219/4, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 262, 263, 264, 265, 332/5 jeweils der Gemarkung Altendorf mit einer Größe von ca. 1,5 ha. (siehe nebenstehenden Lageplan; gelbe Markierung)

- II. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, Ebene 3**, auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

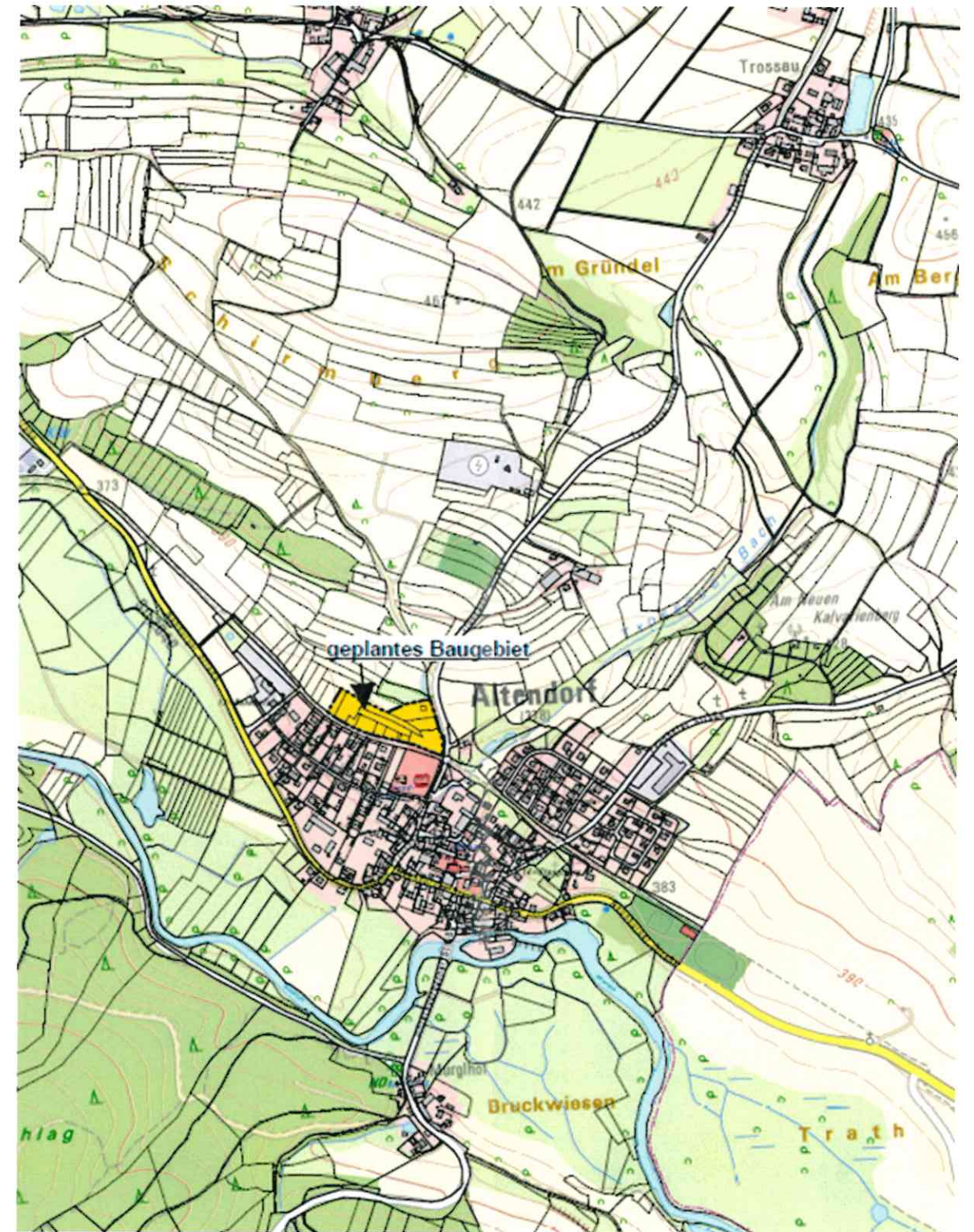
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso werden die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Altendorf unter der Rubrik „Leben & Wohnen“ → „Bauleitplanung“ (Wohnen & Bauen) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Nabburg, 11.03.2022

Gemeinde Altendorf

U. Schiesl
Schiesl
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

Die Bekanntmachung wurde angeschlagen am: 11.03.2022	<i>U. Schiesl</i> (Unterschrift)	Der Bebauungsplan ist somit am 11.03.2022 rechtskräftig geworden. abgenommen am: 01.04.2022	Nabburg, 11.03.2022 <i>U. Schiesl</i> Schiesl, 1. Bürgermeister
---	-------------------------------------	--	---